

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 23. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2024)

zum Thema:

Regulierung und Zuständigkeit für Cannabisanbauvereinigungen

und **Antwort** vom 11. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 415

vom 23. September 2024

über Regulierung und Zuständigkeit für Cannabisanbauvereinigungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde die Unterrichtung des Abgeordnetenhauses von Berlin über Ermächtigungen im Sinne des Artikels 80 Absatz 4 des Grundgesetzes gemäß § 53 GGO II im Zusammenhang mit dem Konsumcannabisgesetz nicht bereits mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes vollzogen?

Zu 1.:

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 GGO II unterrichtet der Senat die Fraktionen des Abgeordnetenhauses nicht nur über ein Bundesgesetz, das eine Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 Absatz 4 des Grundgesetzes erteilt, inhaltlich verändert oder aufhebt, sondern er teilt zugleich mit, ob er beabsichtigt, „eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen“. Dabei unterrichtet der Senat „auch über den wesentlichen Inhalt der von ihm vorgesehenen Regelung“ (§ 53 Absatz 1 Satz 2 GGO II).

Die Unterrichtung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses ist erfolgt, sobald konkretisiert werden konnte, welchen Inhalt die vorgesehene Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes haben würde.

2. Kann damit gerechnet werden, dass die zugehörige Rechtsverordnung zum Konsumcannabisgesetz mit Auslaufen der Frist am 16.10.2024 gemäß § 53 GGO II oder für den Fall, dass das Abgeordnetenhaus

den Verzicht auf sein Recht ein Gesetz zu erlassen erklärt, sofort vom Senat verabschiedet und unverzüglich in Kraft gesetzt wird?

Zu 2.:

Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Beschlussfassung kurzfristig nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt.

3. Welche Regelungen und Zuständigkeiten zur Überprüfung der Cannabisanbauvereinigungen sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten plant der Senat?

Zu 3.:

Der Senat plant, die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 und 8 KCanG dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin durch Rechtsverordnung zu übertragen. Für die Verfolgung und Ahndung der übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 sind die Bezirke zuständig.

4. Sieht der Senat in den Bezirken einheitliche Zuständigkeiten bezüglich Ämtern und Aufgabenverteilungen vor?

Zu 4.:

Der Senat strebt einheitliche Zuständigkeiten bezüglich der Ämter und der Aufgabenverteilungen in den Bezirken an. Die Organisation der ihnen obliegenden Aufgaben liegt jedoch in der Verantwortung der Bezirke.

5. Sieht der Senat in den Bezirken einheitliche Standards bezüglich Eignung und Ausbildung der kontrollierenden Personen vor?

Zu 5.:

Der Senat strebt einheitliche Standards bezüglich der Eignung und Ausbildung der kontrollierenden Personen in den Bezirken an. Die Auswahl und Qualifizierung des Personals obliegt jedoch den Bezirken. Der Senat wird die Bezirke durch eine Facharbeitsgruppe für die Klärung von Umsetzungsfragen und eine Arbeitshilfe unterstützen.

6. Welche Änderungen am Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) plant der Senat im Zusammenhang mit der Regulierung von Cannabisanbauvereinigungen und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Zu 6.:

Der Senat beabsichtigt, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) als zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis an Anbauvereinigungen auch auf Gesetzesebene im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) zu verankern. Die weitere Zeitplanung befindet sich in Abstimmung.

7. Welche Personalbemessung sieht der Senat für die einzelnen Aufgaben in welchen Behörden auf Landes- und Bezirksebene vor?

Zu 7.:

Auf Landesebene werden dem LAGeSo zwei Beschäftigungspositionen – eine Stelle (A/E 12) für die Koordination der Prozesse sowie eine Sachbearbeitungsstelle (A/E 9b) – zugeschrieben.

Auf Bezirksebene wird der Personalbedarf noch analysiert.

8. Welche Zuständigkeiten und Zusammenarbeit gem. § 33 KCanG plant der Senat bezüglich länderübergreifend tätiger Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin?
9. Welche Zuständigkeiten und Zusammenarbeit gem. § 33 KCanG plant der Senat bezüglich länderübergreifend tätiger Anbauvereinigungen mit Sitz außerhalb Berlins?

Zu 8. und 9.:

Die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit gemäß § 33 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Bezug auf länderübergreifend tätige Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin oder außerhalb Berlins sind noch nicht abschließend geklärt. Diese Fragestellung wird derzeit innerhalb der Länderarbeitsgruppe KCanG erörtert. Darüber hinaus wurde das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als federführende Behörde um Klärung des Sachverhaltes gebeten.

Der Senat strebt im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis ein Zusammenwirken der zuständigen Behörden der betroffenen Länder bei der behördlichen Überwachung entsprechend ihrer Zuständigkeiten an.

Berlin, den 11. Oktober 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege